

L 3 AS 260/09 B PKH

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung
3
1. Instanz
SG Chemnitz (FSS)
Aktenzeichen
S 28 AS 3689/08
Datum
23.03.2009
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 3 AS 260/09 B PKH
Datum
04.01.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Beschwerdegegner in einem Beschwerdeverfahren, das die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages zum Gegenstand hat, ist die Staatskasse.

2. Die Staatskasse wird in Sachsen vor den Sozialgerichten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht vertreten.

3. Die Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen des nach Auffassung des Sozialgerichtes bestehenden Anspruches gegen eine Rechtsschutzversicherung oder eines satzungsmäßigen Anspruches auf kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband abgelehnt wurde, ist nicht statthaft.

4. Für den Beschwerdeausschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ist nicht maßgebend, ob die Bedürftigkeit des Antragstellers tatsächlich fehlt. Maßgebend sind vielmehr nur die tragenden Gründe der Entscheidung des Sozialgerichtes.

5. Prozesskostenhilfe kann nicht für das Prozesskostenhilfverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens gewährt werden (ständige Senatsrechtsprechung).

I. Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 23. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Rechtsanwaltes.

Die Klägerin wendet sich im Klageverfahren gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid. Hierfür hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Aus den Unterlagen, die dem Prozesskostenhilfeantrag beigelegt sind, ergibt sich, dass die IG Metall Zwickau gegenüber der Mutter der Klägerin eine Kostenübernahme für dieses Verfahren abgelehnt hat.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 23. März 2009 den Antrag abgelehnt und dies damit begründet, dass sich die Klägerin durch den D hätte vertreten lassen können. Daher sei eine Bedürftigkeit nicht festzustellen und die Beordnung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich.

Hiergegen hat die Klägerin am 16. April 2009 Beschwerde einlegen und Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragen lassen. Die Klägerbevollmächtigten haben zunächst vorgetragen, dass über die Rechtsschutzversicherung GmbH lediglich die Mutter der Klägerin, die in anderen Verfahren aufträte, versichert sei. Auf den Hinweis des Gerichtes, dass Bedenken hinsichtlich der Statthaftigkeit der Beschwerde bestünden, haben die Klägerbevollmächtigten zunächst erklärt, dass die Beschwerde als Anhörungsrüge nach [§ 178a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), hilfsweise als Gegenvorstellung, auszulegen sei. Nach einem weiteren Hinweis des Gerichtes, dass insoweit die Zuständigkeit des Ausgangsgerichtes gegeben sei, führen die Klägerbevollmächtigten aus, dass die Rechtsauffassung des Bezirksrevisors zur Unstatthaftigkeit der Beschwerde dahinstehen könne, weil er kein Verfahrensbeteiligter sei; im Übrigen sei dessen Rechtsauffassung hier unmaßgeblich. Die Regelung in [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) sei dahingehend auszulegen, dass die Beschwerde nur in Fällen ausgeschlossen sei, in denen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe wegen tatsächlich fehlender Bedürftigkeit erfolge, nicht jedoch in den Fällen, in denen das Gericht die fehlende Bedürftigkeit zu Unrecht annehme.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

1. unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichtes Chemnitz vom 23. März 2009 ihr Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren ab Antragstellung zu bewilligen und ihren Bevollmächtigten beizuordnen; 2. ihr Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ab Antragstellung zu bewilligen und ihren Bevollmächtigten beizuordnen.

Der Beschwerdegegner vertritt die Auffassung, dass die Beschwerde nicht statthaft sei, und dass für ein Beschwerdeverfahren, das gegen eine ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung gerichtet sei, keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden könne.

Die Beklagte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden Verfahrenszügen (einschließlich des PKH-Beiheftes) Bezug genommen.

II.

1. Der Bezirksrevisor ist entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten als Vertreter der Staatskasse am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Das Prozesskostenhilfeverfahren vor dem Ausgangsgericht ist zwar nach den maßgebenden Bestimmungen nicht als kontradiktorisches Verfahren ausgestaltet. Denn die Entscheidung des Ausgangsgerichtes ergeht ohne vorherige Beteiligung der Staatskasse; lediglich dem Verfahrensgegner, das heißt dem Beklagten oder Antragsgegner, ist gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 118 Abs. 1 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Demgegenüber handelt es sich beim Beschwerdeverfahren um ein normales kontradiktorisches Verfahren.

Der Rechtsschutz suchende Bürger begehrt auf Grund der von ihm geltend gemachten Bedürftigkeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Dieser Anspruch leitet sich aus dem Grundgesetz ab. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung ausgeführt (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 – [BVerfGE 81, 347](#) [356 f.] = JURIS-Dokument Rdnr. 23, m. w. N.), dass das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gebiete. Dies ergebe sich aus [Artikel 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in [Artikel 20 Abs. 3 GG](#) allgemein niedergelegt sei und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in [Artikel 19 Abs. 4 GG](#) seinen besonderen Ausdruck finde. Es sei ein zentraler Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen grundsätzlich zu verwehren. Die Parteien würden auf den Weg vor die Gerichte verwiesen. Dies bedinge zugleich, dass der Staat Gerichte einrichte und den Zugang zu ihnen jedermann in grundsätzlich gleicher Weise eröffne. Daher sei es geboten, Vorkehrungen zu treffen, die auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht ermöglichen. Derartige Vorkehrungen seien im Institut der Prozesskostenhilfe getroffen (vgl. BVerfG, a. a. O., JURIS-Dokument Rdnr. 24).

Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird unter anderem bewirkt, dass die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#)). Die beigeordneten Rechtsanwälte haben stattdessen einen Vergütungsanspruch gemäß [§§ 45 ff.](#) des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) gegenüber der Staatskasse.

Gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung kann der Rechtsschutz suchende Bürger in Verfahren vor den Sozialgerichten Beschwerde nach Maßgabe von [§§ 172 ff. SGG](#) einlegen. Die Staatskasse hat lediglich nach Maßgabe von [§ 127 Abs. 3 ZPO](#) ein Beschwerderecht. Ein Beschwerderecht des Gegners im Hauptsacheverfahren ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Aus diesen Regelungen zum Prozesskostenhilfeanspruch und zum Bewilligungsverfahren ergibt sich, dass es sich bei dem Beschwerdeverfahren, das die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages zum Gegenstand hat, nicht um einen Sonderfall handelt, in dem ausnahmsweise ein Beschwerdegegner fehlt (vgl. hierzu: Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [9. Aufl., 2008], Vor § 172 Rdnr. 3). Vielmehr ist die Staatskasse Beschwerdegegner ist. Sie ist materiell-rechtlich Anspruchsgegner und verfahrensrechtlich beteiligungsfähig im Sinne von [§ 70 Nr. 1 SGG](#). Das gemäß [§ 127 Abs. 3 ZPO](#) lediglich eingeschränkte Beschwerderecht der Staatskasse schließt ihre Stellung als Beschwerdegegner nicht aus. Aus den zitierten Regelungen folgt zudem, dass der Verfahrensgegner des Hauptsacheverfahrens unter keinen denkbaren Umständen Beschwerdegegner in einem prozesskostenhilferechtlichen Verfahren sein kann.

Die Staatskasse, das heißt vorliegend der Freistaat Sachsen, wird gemäß [§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b](#) der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) vom 30. März 2009 (SächsGVBl. S. 161) vor den Sozialgerichten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht vertreten (vgl. auch Buchstabe A Ziff. I Satz 1 Nr. 3, Ziff. IV Nr. 5 und Buchstabe C Ziff. I Nr. 1 Buchst. a der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über Dienstaufgaben und Geschäftsführung der Bezirksrevisoren [VwV BezRevisoren – VwVBezRev] vom 3. Dezember 2010 [SächsJMBL. S. 126]).

2. Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Chemnitz vom 23. März 2009 ist nicht statthaft und damit gemäß [§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) zu verwerfen.

a) Gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist in [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) bestimmt. Danach ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Dies ist hier der Fall.

Zum Vermögen eines Antragstellers gehören, wie das Bundessozialgericht bereits im Beschluss vom 12. März 1996 (Az.: [9 RV 24/94](#); [SozR 3-1500 § 73a Nr. 4](#) = [NZS 1996, 397](#) ff. = [MDR 1996, 1163](#) = [JurBüro 1996, 533](#) f. = JURIS-Dokument Rdnr. 2) ausgeführt hat, auch Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung und ebenso ein satzungsmäßiger Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband. Mit dem Verweis auf eine Vertretungsmöglichkeit durch eine Gewerkschaft brachte demnach das Sozialgericht zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer wegen hinreichenden Vermögens keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden konnte. Damit liegen die Voraussetzungen des [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) vor. Ob die Auffassung, eine Vertretung durch eine Gewerkschaft sei möglich, zutreffend ist, kann aber nicht in einem Beschwerdeverfahren geprüft werden, wenn die Beschwerde bereits nicht statthaft ist. Entsprechendes gilt, wenn das Ausgangsgericht, wie die Klägerin vorträgt, von falschen Tatsachen ausgegangen sein sollte.

Soweit die Klägerbevollmächtigten die Auffassung vertreten, dass der Beschwerdeausschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) nur bei tatsächlich fehlender Bedürftigkeit greife, findet dies bereits im Gesetzeswortlaut keine Stütze. Denn die Beschwerde ist ausgeschlossen, "wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint". Da im Tenor der Prozesskostenhilfeentscheidung im Fall, dass der Antrag erfolglos bleibt, nur der Ausspruch über die Antragsablehnung als solcher enthalten ist, wird im Gesetzeswortlaut mit dem Wort "verneint" auf die tragenden Gründe der Entscheidung abgestellt. Ob die vom Sozialgericht angegebenen Gründe rechtlich zutreffend sind, ist demnach unerheblich.

Zudem wäre nach dem Ansatz der Klägerin die Prozesskostenhilfeentscheidung des Sozialgerichtes immer zu prüfen, weil erst auf Grund der Prüfung festgestellt werden kann, ob die prozesskostenhilferechtliche Bedürftigkeit tatsächlich nicht gegeben ist oder ob sie zu Unrecht verneint worden ist. Dies widerspräche aber nicht nur dem Gesetzeswortlaut, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. hierzu bereits SächsLSG, Beschluss vom 3. Mai 2010 – [L 3 AS 608/09 B PKH](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 11). Denn die Schaffung der Ausschlussregelungen in [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) soll zur Entlastung der Landessozialgerichte bei wirtschaftlich nicht relevanten Kostengrundentscheidungen und sonstigen Nebenentscheidungen sowie in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe greifen (vgl. [BT-Drs. 16/7716, S. 22](#) [Zu Nummer 29 Buchst b]). Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe soll mit der Beschwerde nur noch angefochten werden können, wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vom Gericht verneint wurden (vgl. [BT-Drs. 16/7716, S. 22](#) [Zu Nummer 29 Buchst b Nr. 1]). Die Rechtsauffassung der Klägerbevollmächtigten hätte demgegenüber zur Folge, dass ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen in allen Fällen auf eine Beschwerde hin zu überprüfen wären.

b) Soweit die Klägerbevollmächtigten im Schriftsatz vom 29. Mai 2009 erklärt haben, dass die Beschwerde gegen den angefochtenen Prozesskostenhilfebeschluss als Anhörungsrüge nach [§ 178a SGG](#), hilfsweise als Gegenvorstellung, auszulegen sei, kann hierüber im Beschwerdeverfahren nicht entschieden werden. Denn zur Entscheidung sowohl über eine Anhörungsrügen nach [§ 178a SGG](#) als auch über eine Gegenvorstellung einschließlich der Frage nach deren Statthaftigkeit ist nicht das Beschwerdegericht, sondern das Ausgangsgericht berufen.

3. Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei (vgl. [§ 183 SGG](#)). Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfähig (vgl. [§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, da für das Prozesskostenhilfverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann (ständige Senatsrechtsprechung: vgl. z. B. SächsLSG, Beschluss vom 20. November 2009 – [L 3 B 261/08 AS-PKH](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 24, m. w. N.; vgl. auch: BGH, Beschluss vom 10. Mai 1984 – [VIII ZR 298/83](#) – [BGHZ 91, 311](#) = JURIS-Dokument Rdnr. 3 ff.; BayLSG, Beschluss vom 15. September 2010 – [L 7 AS 612/10 B PKH](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 12, m. w. N.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. Mai 2010 – [L 1 SO 52/10 B ER](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 10, m. w. N.; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [9. Aufl., 2008], § 73a Rdnr. 2b; Knittel, in: Hennig: Sozialgerichtsgesetz [18. Erg.-Lfg., September 2010], § 73a Rdnr. 2); Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung [69. Aufl., 2011], § 114 Rdnr. 35, m. w. N.; Reichold, in: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung [31. Aufl., 2010], § 114 Rdnr. 1; Geimer, in: Zöller, ZPO [28. Aufl., 2010], § 114 Rdnr. 3, m. w. N.). Denn nach [§ 114 ZPO](#) kann Prozesskostenhilfe für die "Prozessführung" gewährt werden. Unter Prozessführung im Sinne des [§ 114 ZPO](#) ist das eigentliche Streitverfahren zu verstehen, nicht aber das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren (vgl. BGH, a. a. O.).

5. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2011-01-19